

140304

68

Amtsgericht München

Az.: 132 C 20532/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
am 13.02.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2012 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.856,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.05.2010 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 229,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.04.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rückzahlung von Erstattungsleistungen.

Die Klägerin leistete an die Beklagte zwischen 20.05.2009 und 08.02.2010 den streitgegenständlichen Betrag an Behandlungskosten für Heilpraktikerleistungen.

Die Klägerin forderte mit Schreiben vom 13.04.2010 die geleisteten Zahlungen zurück, als sie vom Landratsamt München erfuhr, dass die die Beklagte behandelnde Heilpraktikerin an ihrer Postadresse die Ausübung des Heilpraktikerberufes nicht gemeldet habe.

Die Klägerin trägt vor, sie habe einen Rückerstattungsanspruch, da gemäß den AVB die Behandlungen nicht i.S.d. Heilpraktikergesetzes erbracht worden seien und beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.856,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.05.2010 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 229,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.04.2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, dass sie der Heilpraktikerin einen Behandlungsraum stundenweise zur Verfügung gestellt habe und ein Praxisschild angebracht gewesen sei.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Protokolle zur mündlichen Verhandlung nebst Beweisaufnahme Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Rückzahlung der Erstattungsleistungen in geltend gemachter Höhe.

09

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass die die Beklagte behandelnde Heilpraktikerin keine Niederlassung i.S.d. § 3 HeilPraktG unterhalten hat. Ihr wurde lediglich nach vorheriger Vereinbarung ein Behandlungsraum zur Verfügung gestellt. Ein Praxisschild wurde nicht angebracht.

Dies stellt keine als Mittelpunkt der Ausübung des Heilpraktikerberufes anzusehende Räumlichkeit dar. Diese wurde vielmehr auch von Dritten genutzt, so dass die Berufsausübung von den jeweiligen Terminsabsprachen abhing.

Auch das fehlende Praxisschild und das Aufführen der Privatanschrift in den Abrechnungen sind Indizien hierfür.

Deshalb besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der insoweit geleisteten Zahlungen, so dass der Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO stattzugeben war.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 13.02.2013

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle